

Dr. Schnabl & Team
Wien - Ebreichsdorf

KLIENTENINFORMATION



Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neuregelungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2010	3
1.1. Die neuen Regelungen zum Leistungsort	3
1.1.1. Dienstleistungen an Unternehmer („B2B“)	3
1.1.2. Dienstleistungen an Privatperson („B2C“)	4
2. Das neue Vorsteuer-Vergütungsverfahren	5
3. RÄG 2010: Geplante Änderungen durch das Rechnungslegungsrechts- Änderungsgesetz 2010	5
4. IRÄG 2009: Ministerialentwurf zu einem Insolvenzrechtsänderungsgesetz	6
5. Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009): Geplante steuerliche Änderungen	7
6. Aus der Judikatur der Höchstgerichte	7
6.1. VwGH: Kursverluste aus Fremdwährungskrediten in Zusammenhang mit Beteiligungen steuerlich absetzbar	7
7. Termin 31.12.2009 – darauf sollten sie NICHT vergessen!	7
7.1. Antrag auf Rückerstattung der Beiträge 2006 bei Mehrfachversicherung	7
7.2. Arbeitnehmerveranlagung 2004	8
7.3. Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des FBiG 2009	8
8. Termin 1.1.2010	8
8.1. Valorisierung der neuen fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW ab 2010	8
8.2. Faxrechnungen	8
8.3. Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen	8
8.4. Schwellenwert für INTRASTAT-Meldung angehoben	9
8.5. DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter- Geschäftsführern	9
8.6. DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010	9
9. Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale	9

1. Neuregelungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2010

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die EU-Richtlinie 2008/8/EG (Mehrwertsteuer-Paket) umgesetzt, die zu einer grundsätzlichen Neuregelung des Leistungsortes für grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie zu einer Vereinfachung des Vorsteuererstattungsverfahrens führt.

1.1. Die neuen Regelungen zum Leistungsort

Ab 1.1.2010 ist für die Bestimmung des Ortes, an dem die Dienstleistung besteuert wird („Leistungsort“) zunächst danach zu unterscheiden, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer (**Business to Business** bzw **B2B**) oder eine Privatperson (**Business to Consumer** bzw **B2C**) erbracht wird.

1.1.1. Dienstleistungen an Unternehmer („B2B“)

Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, werden künftig grundsätzlich dort besteuert, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (=Empfängerortprinzip). Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist dabei zwingend der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System) vorgesehen.

Das Empfängerortprinzip wird aber in einigen Ausnahmefällen (zB Grundstücksleistungen, grenzüberschreitende Personenbeförderungen) durchbrochen (siehe im Detail die beiliegende Übersichtstabelle). Künftig besteht auch nicht mehr die Möglichkeit den Leistungsort durch Verwendung einer von einem anderen Staat erteilten UID-Nummer zu verlagern.

1.1.1.1. Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

Der leistende Unternehmer kann davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, wenn der Leistungsempfänger über eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)** verfügt. Deshalb werden für die Leistungsortbestimmung auch nichtunternehmerisch tätige juristische Personen (zB ein gemeinnütziger Verein oder eine Holdinggesellschaft) und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer behandelt, sofern sie über eine UID-Nummer verfügen, unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nicht unternehmerischen Tätigkeitsbereich erbracht wird.

Die Unternehmereigenschaft ist somit für die Leistungsortbestimmung von entscheidender Bedeutung, weshalb der leistende Unternehmer die Gültigkeit der UID-Nummer mittels Bestätigungsanfrage – wie bereits bisher bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – zu überprüfen hat. Die Richtigkeit der UID-Nummer kann durch Anfrage an das UID-Büro des BMF oder aber per Internet über den EU-Server, der am einfachsten über die Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erreicht wird, eingeholt werden. Eine qualifizierte Bestätigungsabfrage – Stufe 2, nach der zusätzlich zu der überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des Inhabers der UID-Nummer überprüft wird, ist bei ausländischen Leistungsempfängern anzuraten, wenn mit dem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Leistungsempfängers bestehen.

Hat ein Leistungsempfänger **keine** UID-Nummer (zB Drittlandsunternehmer), kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft auch auf andere Weise erfolgen (zB durch eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde, in dem der Leistungsempfänger zur Umsatzsteuer erfasst ist).

Sofern eine sonstige Leistung an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht wird, ist dieser Ort maßgebend. Eine Betriebsstätte ist nach Auffassung der Finanzverwaltung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH jede feste Geschäftseinrichtung, die über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmittel verfügt und einen gewissen Grad an Beständigkeit aufweist. Deshalb ist zukünftig auch eine exakte Abgrenzung erforderlich, ob eine sonstige Leistung zumindest größtenteils für eine Betriebsstätte bestimmt ist.

Beispiel

Eine deutsche Leasinggesellschaft vermietet für vier Jahre einen PKW an einen österreichischen Unternehmer. Die Leasingraten unterliegen bis Ende 2009 der deutschen Umsatzsteuer. Diese kann der österreichische Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens zurückfordern, da Deutschland keinen Ausschluss für PKW-Aufwendungen kennt. In Österreich ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen, die allerdings nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gegen EU-Recht verstößt. Ab 1.1.2010 liegt der Leistungsort nunmehr dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, somit in Österreich. Die Leasingraten sind daher ab 1.1.2010 in Österreich steuerpflichtig.

Beispiel

Ein französischer Unternehmer lässt in Österreich eine Maschine durch einen österreichischen Unternehmer reparieren. Da die Leistung bis 31.12.2009 am Tätigkeitsort zu versteuern ist, hat der österreichische Unternehmer mit 20% Umsatzsteuer zu fakturieren, die sich der Franzose erstatten lassen kann. Eine Verlagerung des Leistungsortes mittels Angabe der französischen UID-Nummer des Leistungsempfängers wäre bis 31.12.2009 nur dann möglich, sofern die Maschine Österreich verlässt. Ab 1.1.2010 ist die Leistung am Empfängerort, dh in Frankreich zu versteuern (Reverse Charge).

Beispiel

Eine österreichische Muttergesellschaft verrechnet Managementleistungen, die sich aus einer Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen zusammensetzen, an die slowakische Tochtergesellschaft. Der Ort der Leistung befindet sich bis zum 31.12.2009 dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, somit ebenfalls in Österreich. Die slowakische Tochtergesellschaft kann sich die österreichische Vorsteuer erstatten lassen. Ab 1.1.2010 liegt der Ort der Managementleistungen dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (=Empfängerortprinzip). Die österreichische Muttergesellschaft hat künftig die Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit einem Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren auszustellen.

1.1.1.2. Reverse-Charge-System

Künftig ist bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern (B2B-Bereich) **zwingend** das Reverse-Charge-System vorgesehen, wenn der die Leistung empfangende Unternehmer oder die nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nummer nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig ist und für die Dienstleistung das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt. Österreich hat bisher schon das Reverse-Charge-System für sämtliche Dienstleistungen und Werklieferungen angewandt, die ein ausländischer Unternehmer in Österreich an einen Unternehmer erbringt, weshalb sich in Österreich kein Anpassungsbedarf ergibt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt es jedoch in Zukunft auch dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer über eine Betriebsstätte am Leistungsort verfügt, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

1.1.1.3. Zusätzliche Meldeverpflichtungen

Ab 1.1.2010 müssen Unternehmer – zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – auch Dienstleistungen an EU-Unternehmer, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufnehmen. Die ZM ist ab 1.1.2010 auch bei elektronischer Einreichung **bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats** abzugeben. Die ZM für Jänner 2010 ist daher bis spätestens 28. 2. 2010 einzureichen. Bei vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldung gilt dieser Zeitraum aber auch weiterhin für die ZM. Zu melden ist die Bemessungsgrundlage (Entgelt) je UID-Nummer (dh in der Regel pro ausländischem Empfänger für Dienstleistungen, für den das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt) unter Angabe der eigenen UID-Nummer sowie der UID-Nummer des Leistungsempfängers. Das bedeutet, dass in diesen Fällen eine frühere Beleganlieferung in unserer Kanzlei erfolgen muss, um Verspätungszuschläge zu vermeiden.

1.1.2. Dienstleistungen an Privatperson („B2C“)

Dienstleistungen, die ein Unternehmer an Privatpersonen ausführt, sind – wie bisher – grundsätzlich an dem Ort umsatzsteuerbar, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmensortprinzip**). Sofern die sonstige Dienstleistung von einer Betriebsstätte aus erbracht wird, ist diese für die Ortbestimmung maßgebend. Das Unternehmerortprinzip gilt auch für juristische Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über keine (gültige) UID-Nummer verfügen. Die grundsätzliche Besteuerung von B2C-Leistungen am Unternehmensort stellt jedoch die Ausnahme dar, da

viele Sonderbestimmungen (siehe im Detail die beiliegende Übersicht) den Ort der Leistung ins Bestimmungsland verlagern.

Beispiel

Ein österreichisches Cateringunternehmen versorgt die Zuschauer am Nürnbergring mit kulinarischen Köstlichkeiten. Derartige Dienstleistungen sind bis 31.12.2009 mangels spezieller Bestimmungen grundsätzlich am Unternehmensort, dh in Österreich, zu versteuern. Ab 1.1.2010 sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen generell an dem Ort zu versteuern, an dem sie tatsächlich erbracht werden. Ab 1.1.2010 unterliegen die Dienstleistungen des Cateringunternehmens deshalb in Deutschland der Besteuerung.

Beispiel

Eine deutsche Leasinggesellschaft vermietet für fünf Jahre einen PKW an eine Privatperson in Österreich. Die Leasingraten unterliegen weiterhin der deutschen Umsatzsteuer. Ab 1.1.2013 soll jedoch die langfristige Vermietung von Beförderungsmittel an Privatpersonen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Privatperson versteuert werden.

2. Das neue Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Für in der EU ansässige Unternehmer wird es künftig ein wesentlich vereinfachtes Vorsteuer-rückerstattungsverfahren geben. Das neue Verfahren gilt für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden. Anträge auf Vorsteuerrückerstattung österreichischer Unternehmer sind künftig für sämtliche EU-Mitgliedstaaten **in elektronischer Form** beim zuständigen Finanzamt mittels FinanzOnline zu stellen und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer beispielsweise Umsatzsteuer in Deutschland und Italien in Rechnung gestellt, mussten bislang zwei Erstattungsanträge (einer in Deutschland und einer in Italien) eingebracht werden. Künftig ist dafür **nur noch ein einheitlicher Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich über FinanzOnline einzubringen ist. Die österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit an die zuständigen Behörden in Deutschland und Italien weiter. Die Vorlage einer gesonderten Unternehmerbescheinigung (U 70 Formular) ist nicht mehr erforderlich.

Bedingt durch das elektronische Verfahren müssen künftig auch **keine Originalbelege** (auch keine Kopien) mehr beigelegt werden, außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Die Erstattungsbeträge müssen künftig **zumindest 400 Euro** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 Euro** betragen.

Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung muss **bis spätestens 30. September** des Folgejahres eingebracht werden (für das Kalenderjahr 2009 somit bis spätestens 30.9.2010). Der Erstattungsstaat muss den Antrag grundsätzlich innerhalb von vier Monaten (bei Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum bis zu 8 Monaten) erledigen, andernfalls stehen dem Antragsteller **Zinsen** zu.

Die Vorsteuererstattung für **Unternehmer aus Drittstaaten** (zB Schweiz, Norwegen, Kroatien etc) bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage im Wesentlichen unverändert und sind – wie bisher – **bis spätestens 30. Juni** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres einzureichen. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

3. RÄG 2010: Geplante Änderungen durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010

Um vor allem KMUs von gesetzlichen (Informations-)Verpflichtungen zu entlasten, soll mit dem **Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010** die Buchführungsgrenze im Unternehmensgesetzbuch (UGB) massiv angehoben werden. Dadurch können viele Kleinunternehmer, die bisher bilanzierungspflichtig waren, ab 2010 ihre Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

umstellen. Daneben ist eine (erste) Angleichung zwischen unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung geplant. Im Wesentlichen sollen ab 1.1.2010 folgende Änderungen im UBG in Kraft treten:

- ✓ Anhebung der derzeit geltenden **unternehmensrechtlichen** Umsatzgrenze für die Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht von € 400.000 auf künftig **€ 700.000 Jahresumsatz**. Die neue Umsatzgrenze soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen, sie soll aber rückwirkend angewendet werden. Dies bedeutet, dass ein bisher bilanzierungspflichtiger Unternehmer (mit Umsätzen von mehr als € 400.000), dessen Umsätze in den Jahren 2008 und 2009 weniger als € 700.000 betragen haben, ab 2010 seine Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen kann.
- ✓ Abschaffung der derzeitigen Möglichkeit zur Aktivierung von Aufwendungen für das **Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**.
- ✓ **Verpflichtende Aktivierung** eines **entgeltlich erworbenen Firmenwerts** (= Streichung des bisherigen Wahlrechts einer sofortigen aufwandswirksam Verrechnung im UGB-Jahresabschluss).
- ✓ Abschaffung der derzeit gegebenen Möglichkeit zur Vorwegnahme künftiger Wertminderungen beim Umlaufvermögen (sogenanntes **erweitertes Niederstwertprinzip**).

Das RÄG 2010 liegt derzeit als Regierungsvorlage zur Beschlussfassung im Parlament. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

4. IRÄG 2009: Ministerialentwurf zu einem Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sollen künftig Sanierungen erleichtert werden. Derzeit liegt ein Entwurf des BMJ zur durchgreifenden Änderung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen vor. Die geänderten Bestimmungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten. Die Eckpunkte des Entwurfs stellen sich wie folgt dar:

- ✓ Anstelle der derzeitigen Unterteilung der Insolvenzverfahren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren soll ein **einheitliches Insolvenzverfahren** geschaffen werden.
- ✓ Bei **rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans** soll dieses Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet werden, ansonsten als Konkursverfahren.
- ✓ Die Ausgleichsordnung wird zur Gänze aufgehoben. Weiterhin erforderliche Bestimmungen der Ausgleichsordnung werden in die Insolvenzordnung übernommen.
- ✓ Der **Sanierungsplan soll den bisherigen Zwangsausgleichsantrag ersetzen**. Um den Sanierungsplan künftig noch zu erleichtern, soll die Kapitalquote für die Annahme eines Sanierungsplans von derzeit 75 % auf die einfache Mehrheit reduziert werden. Überdies soll dem Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit gegeben werden, eine Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.
- ✓ Allerdings soll die **Mindestquote im Sanierungsverfahren auf 30 % angehoben** werden (derzeit 20 % im Zwangsausgleich). Dafür soll dem insolventen Schuldner aber bis zur Entscheidung über den Sanierungsplan (maximal aber 90 Tage ab Konkurseröffnung) die Eigenverwaltung ermöglicht werden.
- ✓ Die im Entwurf vorgesehene stärkere Einschränkung des Kündigungsrechts eines Gläubigers im Falle der Insolvenzeröffnung ist noch heftig umstritten und könnte wieder aus dem Entwurf gestrichen werden.
- ✓ Die Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge soll dadurch verringert werden, dass auch **bestimmte Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses** heranzuziehen sind. Überdies soll Gläubigern, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, ein erleichterter Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet wären, ermöglicht werden.

5. Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009): Geplante steuerliche Änderungen vor dem Jahresende

Neben umfangreichen Änderungen des allgemeinen Verbrauchsteuersystems aufgrund der EU-Richtlinie 2008/118/EG (Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein- und Tabaksteuer) enthält die derzeit im Parlament zur Beschlussfassung vorliegende Regierungsvorlage des AbgÄG 2009 vor allem folgende Neuerungen:

- ✓ **Verlängerung** der im Jahr 2008 beschlossenen und mit Ende 2009 auslaufenden **Erhöhung des Km-Geldes und des Pendlerpauschales** (einschließlich Pendlerzuschlag) **um ein Jahr, also bis Ende 2010**. Auch 2010 können daher folgende Werte angesetzt werden:

	bis 20 km	20-40 km	40-60 km	über 60 km
Kleines Pendlerpauschale		630 €	1.242 €	1.857 €
Großes Pendlerpauschale	342 €	1.356 €	2.361 €	3.372 €

	PKW	Motorrad (über 250 cm ³)	Motorrad (unter 250cm ³)	Mitbeförderte Person
Km-Geld	0,42 €/km	0,24 €/km	0,14€/km	0,05 €/km

- ✓ Änderung der **durch eine Prämie staatlich geförderten Zukunftsvorsorge** (insbesondere Senkung der Aktienquote von 40% auf 30%, Einführung eines Alterszyklusmodells mit einer vom Lebensalter abhängigen, bis auf 15% sinkenden Aktienquote), wobei auch Altverträge ab 2010 auf das neue Modell umgestellt werden können.

6. Aus der Judikatur der Höchstgerichte

6.1. VwGH: Kursverluste aus Fremdwährungskrediten in Zusammenhang mit Beteiligungen steuerlich absetzbar

Seit dem Steuerreformgesetz 2005 sind bei Kapitalgesellschaften Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Tochter-Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war diese Neuregelung eng auszulegen und waren daher sonstige Aufwendungen, wie zB Wertsicherungsbeträge und Kursverluste bei Fremdwährungskrediten, weiterhin steuerlich nicht absetzbar. Im Gegenzug dazu wurden zB Kursgewinne aus derartigen Krediten steuerfrei gestellt.

In einer aktuellen Entscheidung widerspricht der VwGH der bisherigen Auffassung der Finanz und stellt fest, dass Kursverluste, die im Zusammenhang mit einem für die Anschaffung einer Schachtelbeteiligung aufgenommenen Fremdwährungskredit anfallen, steuerlich absetzbar sind; dementsprechend sind Kursgewinne daher ebenfalls steuerpflichtig.

7. Termin 31.12.2009 – darauf sollten sie NICHT vergessen!

7.1. Antrag auf Rückerstattung der Beiträge 2006 bei Mehrfachversicherung

Die Beitragspflicht bei der Sozialversicherung ist bekanntlich mit der Höchstbeitragsgrundlage (**2006**: € 52.500, **2007**: € 53.760, **2008**: € 55.020) begrenzt. Werden mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so können insgesamt Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus anfallen.

Wenn die Summe der jährlichen Bezüge inklusive Sonderzahlungen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die jährliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, kann der Dienstnehmer sich die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung rückerstatten lassen. **Der Antrag muss für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Jahren** gestellt werden. Zum 31.12.2009 läuft daher die Möglichkeit für 2006 ab. Die Rückerstattung der **Pensionsversicherung** ist seit einigen Jahren an **keine Frist gebunden**. Die Rückerstattung beträgt für die Krankenversicherung 4% und für die Arbeitslosenversicherung 3% des Überhangs über die Höchstbeitragsgrundlage. In der Pensionsversicherung werden 11,4% erstattet.

7.2. Arbeitnehmerveranlagung 2004

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2009 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004.

7.3. Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des FBiG 2009

Wenn Sie den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für 2009 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellen. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2009 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2009 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die **rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere** nutzen.

8. Termin 1.1.2010

8.1. Valorisierung der neuen fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW ab 2010

In Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie wird die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt. Die jeweiligen Sätze für den ab 2010 gültigen Grundkilometertarif betragen daher:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV-V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0-III)
Fahrzeuge unter 3,5 t	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,40 Cent/ km	15,40 Cent / km	17,60 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	20,16 Cent/ km	21,56 Cent / km	24,64 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	30,24 Cent/ km	32,34 Cent / km	36,96 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

8.2. Faxrechnungen

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2010** verlängert.

8.3. Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Beachten Sie bei der Fakturierung ab Jänner 2010 die Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen ab 1.1.2010 und prüfen Sie den Ort der Dienstleistung nach dem neuen System (siehe dazu ausführlich Punkt 1 dieser Info). Die Anlage neuer Erlöskonten in der Buchhaltung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die ab 2010 normierte Aufnahme innergemeinschaftlicher Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM).

8.4. Schwellenwert für INTRASTAT-Meldung angehoben

Die Schwellenwerte für die Abgabe von **INTRASTAT-Meldungen** werden übrigens **ab 1.1.2010** angehoben. Wenn der Warenhandelswert bei den Eingängen aus bzw. bei den Versendungen in die EU-Staaten im Jahr 2009 maximal € 500.000 (bisher € 300.000) betragen hat, entfällt im Jahr 2010 solange die Verpflichtung, eine INTRASTAT-Meldung abzugeben, als der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

8.5. DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, unterliegen bekanntlich **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ). Nach einer bereits im Februar dieses Jahres ergangenen Entscheidung des VwGH gehören zu den diesen Abgaben in Höhe von rd 8% unterliegenden "sonstigen Vergütungen jeder Art" auch **Vergütungen für die beim Gesellschafter-Geschäftsführer angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für eine berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und auch **Reisespesenvergütungen!**

8.6. DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010

Freie Dienstnehmer werden für ihre unternehmerischen Auftraggeber ab nächstem Jahr um ca 8% teurer: Sie **unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem rd 0,4%igen Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Belastung damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei geflissentlich verschwiegen!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch durch die im vorangegangenen Punkt erwähnte Judikatur des VwGH zur **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlte Fahrt- und Reisekostenentschädigungen und sonstigen Vergütungen**. Da die Formulierung „Gehälter und sonstige Vergütungen“ nunmehr auch für freie Dienstnehmer gilt, ist zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf alle Spesenvergütungen (insbesondere Reisespesen) bei freien Dienstverhältnissen anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung von freien gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

9. Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

Aufmerksamen Lesern unserer Klienteninformation ist es nicht entgangen: wie schon in der letzten Info angekündigt, aber leider nicht beigelegt, finden Sie diesmal im Anhang noch folgende Zusammenstellungen:

- ✓ eine Liste mit den für den Vorsteuerabzug notwendigen 11 Rechnungsmerkmalen
- ✓ eine Musterrechnung mit Kennzeichnung dieser wichtigen Bestandteile
- ✓ Übersicht mit Erläuterungen zu den 11 Rechnungsmerkmalen

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen wieder einen aktuellen Überblick verschafft zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben:

Wien	Telefon	877 08 44	Ebreichsdorf	Telefon	02254/723 86
	Fax	877 08 44/14		Fax	02254/723 86/14

E-Mail: schnabl@schnabl.co.at

Wir haben **Weihnachtsferien** und deshalb unsere Kanzlei **von 24.12.2009 bis 3.1.2010** geschlossen. Ab 4.1.2010 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

Ihr Steuerberatungsteam

Wir haben größere Häuser, aber kleinere Familien, mehr Bequemlichkeit, aber weniger Zeit, mehr Wissen, aber weniger Urteilsvermögen, mehr Experten, aber größere Probleme.

Wir rauchen und trinken zu viel, lachen wenig, fahren zu schnell, regen uns unnötig auf, sehen zu lange fern, stehen zu müde auf, lesen wenig, denken selten vor, halten keine Zwiesprache mehr.

Wir haben unseren Besitz vervielfacht, aber unsere Welt reduziert.
Wir wissen, wie man den Lebensunterhalt verdient, aber nicht wie man lebt.
Wir haben dem Leben Jahre hinzugefügt, aber können wir den Jahren auch Leben geben?

Wir kommen zum Mond, aber nicht mehr zu der Tür des Nachbarn.
Wir haben den Weltraum erobert, aber nicht den Raum in uns gefüllt.
Wir können Atome spalten, aber nicht unsere Vorurteile.

Es ist die Zeit, in der es wichtiger ist, etwas darzustellen als zu sein.
Wo Technik einen Text wie diesen in Windeseile in alle Welt tragen kann und wo Sie die Wahl haben: Etwas zu ändern, oder das Gelesene ganz schnell zu vergessen.

In diesem Sinne: Machen Sie es nicht so wie der Vater in unserer heurigen Weihnachtsgeschichte. Vergessen Sie den Stress der letzten Tage und holen Sie sich in Ruhe - gemeinsam mit den Menschen, die Ihnen am Herzen liegen - ein winzigkleines Stück vom verlorenen Weihnachtszauber zurück.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein harmonisches und fröhliches Weihnachtsfest.

Dr. Schnabl & Team

